

§ 48. Die Vorschriften dieses Gesetzes haben auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher mit dem Verleger den Vertrag abschließt, nicht der Verfasser ist.

§ 49. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 50. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

XVIII

Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrtschiffe.

Dem 22./6. 1899 (RGBl. 319), 25./10. 67¹ (RGBl. 35), 23./12. 89 (RGBl. 300), 29./5. 1901 (RGBl. 184).

§ 1. Die zum Erwerb durch die Verfaßten bestimmten Schiffe (Kaufahrtschiffe) mit Einschluß der Booten-, Hochseefischer-, Bergungs- und Schleppfahrzeuge haben als Nationalflagge ausschließlich die Reichsflagge (Artikel 55 der Reichsverfassung) zu führen.

Die Form der Reichsflagge und die Art ihrer Führung wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 2. Zur Führung der Reichsflagge sind die Kaufahrtschiffe² nur dann berechtigt, wenn sie im ausschließlichen Eigentume von Reichsangehörigen stehen.

¹ Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes (BBl. 70 447) Art. 80 auch in Hildesberg, Baden und Pfalz, durch G. v. 22./4. 71 (RGBl. 87) in Bayern eingeführt. Vgl. 9, betr. die Bundesflagge für Kauffahrtschiffe, 25./10. 67 (RGBl. 39); Flaggen- und Seelut-Reglement 24./12. 87, 21./5. 78; Verfassung d. Deutschen Reiches 18./4. 71 (BBl. 62) Art. 55: Die Flagge der Krieg- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth G. v. 18./4. 85, betr. die Befugniß der Seefahrzeuge, welche der Marine der Kauffahrtschiffe nicht angehören, zur Führung der Reichsflagge (RGBl. 80); 3 über die Führung der Reichsflagge 8./11. 93 (RGBl. 1000), abgeändert durch 8 9./10. 07 (RGBl. 763); Schutzgesetz 23./7. 1900, 10 (RGBl. 815).

² Vgl. auch 8 über die Registrierung und Bezeichnung der Kauffahrtschiffe 28./6. 73 (RGBl. 184). Vgl. Vorschriften über die Registrierung und Bezeichnung der Kauffahrtschiffe v. 13./11. 73 (RGBl. 367); Bekanntm. v. 1./9. 92 (RGBl. 787); Abänderung des § 5, 1 der Vorschriften; An